

3.4 Erörterungstermin

Die Anhörungsbehörde hat die Beteiligten daraufhin unter Übersendung des ihre Einwendungen jeweils betreffenden Teils der Äußerung der Straßenbauverwaltung zum Erörterungstermin vom 10.03.2008 bis 13.03.2008 in das Bürgerzentrum Schulze Frenking in Nottuln-Appelhülsen eingeladen. Der Erörterungstermin ist vorab ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Erörterungsverhandlung konnten die Einwendungen und Bedenken zum Teil ausgeräumt sowie Vorschläge und Anregungen berücksichtigt werden. Auf die vom Vorhabenträger gegebenen und in die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 10.03.2008 bis 13.03.2008 aufgenommenen Zusagen wird verwiesen.

3.5 Deckblatt IV

Aufgrund der im Erörterungstermin durch die Gemeinde Nottuln erhobenen Forderung und privater Einwendungen erstellte der Vorhabenträger am 10.04.2008 das Deckblatt IV, das die Überführung eines Rad-/ Gehweges in Verlängerung der Gemeindestraße „Buckenkamp“ in Bau-km 1+117 beinhaltet. Als geschätzte Mehrkosten für das Bauwerk wurden ca. 230.000,-- € vorgesehen.

Die Gemeinde Nottuln fordert eine zusätzliche Quermöglichkeit im Bereich des Baugebietes „Bagno“, um eine zumutbare Verbindung des durch die vorgesehene Baumaßnahme unterbrochenen Wirtschaftsweges nördlich des Baugebietes zu erhalten. Dadurch soll die befürchtete Trennung vom Naherholungsbereich der Baumberge vermieden werden. Ergänzend wird der Nutzerkreis des dort befindlichen Altenheimes angeführt. Die Erhaltung des Naherholungsbereiches für die Bewohner der „Altenwohnanlage am Bagno“ setze voraus, dass die zu überwindenden Entfernungen zumutbar und von den Steigungsverhältnissen her zu bewältigen seien.

Nach einer Gesamtabwägung aller Belange sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch davon ab, das Deckblatt IV planfestzustellen und weist die dahingehenden Forderungen aus nachfolgend aufgeführten Gründen zurück. Diese Entscheidung berücksichtigt die Würdigung der Notwendigkeit der Errichtung einer weiteren Überführung, bestehende rechtliche Verpflichtungen sowie das Erfordernis der wirtschaftlichen Planungsgestaltung.

Eine ausreichende Verknüpfung des Wegenetzes ist in diesem Bereich auch ohne die geforderte Überführung eines Rad-/ Gehweges in Verlängerung der Gemeindestraße „Buckenkamp“ gewährleistet. Im Rahmen der Baumaßnahme ist ein Brückenbauwerk zur Überführung der K 18 vorgesehen. Für Fußgänger und Radfahrer wird ein neuer Rad-/ Gehweg entlang der K 18 geschaffen, der die Wegebeziehung wieder herstellt. Der erforderliche Umweg beträgt ca. 240 m und ist damit zumutbar. Ergänzend steht die Wegebeziehung in Richtung Westen unterhalb der Nonnentalbrücke zur Verfügung, die einen Anschluss an die Zuwegung zu der Wassergewinnungsanlage erhält.

Die Herstellung einer speziell auf den Nutzerkreis des Altenheims bzw. der Altenwohnanlage abgestellten Querung der B 525 an der geforderten Stelle ginge über die Verpflichtung des Baulastträgers zur Wiederherstellung des Wegenetzes hinaus. Im Übrigen werden die Interessen von mobilitätsbehinderten Personen im planfestgestellten Wegenetz in Bezug auf die

Steigungsverhältnisse berücksichtigt. Nach den „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen – EFA“ sollen in Innerortsbereichen Gehwege nach Möglichkeit auf 6 % Längsneigung begrenzt werden; für Außerortsbereiche sehen die Empfehlungen aufgrund der häufig maßgebenden topografischen Belange keine Steigungsangaben vor. Die Planung des Deckblattes IV sah für den nunmehr nicht realisierten Rad-/ Gehweg eine Neigung von 3,15 % vor. Der planfestgestellte außerörtliche Rad-/ Gehweg entlang der K 18 weist eine Neigung von 4,67 % auf und bewegt sich damit innerhalb der nach EFA für Innerortsbereiche vorgesehenen Begrenzung. Insofern ist diese Wegeverbindung auch steigungsmäßig zumutbar.

Vor dem Hintergrund der o.a. Sach- und Rechtslage wäre die Errichtung einer zusätzlichen Überführung für einen Rad-/ Gehweg in diesem Bereich, die Baukosten in Höhe von ca. 230.000,-- € verursachen würde, unverhältnismäßig.

3.6

Weitere Planänderungen (Deckblätter V, VI und VII)

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger aus Anlass von Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung verschiedene Planänderungen vorgenommen und als Deckblatt V (vgl. Abschnitt A, Nr. 2.5, lfd. Nr. 19 dieses Beschlusses) am 03.12.2008, als Deckblatt VI (vgl. Abschnitt A, Nr. 2.6, lfd. Nr. 20 dieses Beschlusses) am 28.10.2008 sowie als Deckblatt VII (vgl. Abschnitt A, Nr. 2.7, lfd. Nr. 21 dieses Beschlusses) am 10.02.2009 in das Verfahren eingebracht. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Folgendes:

- Deckblatt V: Änderung der Überführung der Gemeindestraße „Am Vogelbusch“,
- Deckblatt VI: Änderung des Maßnahmenkonzeptes zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP),
- Deckblatt VII: Ergänzung zum LBP und zum Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fledermausuntersuchung.

Soweit durch diese Änderungen der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, ist ihnen die Änderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen gegeben worden. Dies gilt auch für die nach § 60 BNatSchG i.V.m. § 12 LG anerkannten Vereine (hinsichtlich der Deckblätter VI und VII).

Während der gesetzten Frist sind zu den Deckblättern V und VI Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben worden, zu denen sich der Vorhabenträger schriftlich geäußert hat. Gegen das Deckblatt VII sind keine Einwendungen erhoben worden.

3.7

Weitere eingereichte Planunterlagen

In Abschnitt A, Nr. 2.8, lfd. Nrn. 22 bis 30 dieses Beschlusses sind weitere Planunterlagen aufgeführt, die vorgelegt wurden.